BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14. März 1980

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend Tonabnehmer für Stereokassetten mit Ursprung in Japan

(80/316/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), insbesondere auf Artikel 10,

nach Anhörung der Stellungnahmen des durch diese Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Juli 1979 hat die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung erhalten, der von Magnetic Components Ltd, Penryn, Cornwall, Vereinigtes Königreich — der einzigen nichtintegrierten Gesellschaft in der Gemeinschaft, die Tonabnehmer für Stereokassetten zum Verkauf am freien Markt herstellt — gestellt wurde. Dieser Antrag enthielt Beweise über das Vorliegen von Dumpingpraktiken bei gleichartigen Waren mit Ursprung in Japan sowie einer dadurch verursachten bedeutenden Schädigung.

Diese Beweise reichten aus, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen. Daraufhin gab die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 17. August 1979 die Einleitung eines Verfahrens betreffend die Einfuhren von Tonabnehmern für Stereokassetten mit Ursprung in Japan (2) bekannt, unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Antragstellerin und leitete eine Untersuchung auf Gemeinschaftsebene ein.

Die Kommission hat den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und die mündliche Anhörung zu beantragen. Die Antragstellerin, die Ausführer und einige Einführer haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Darüber hinaus hat die Kommission den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben zusammenzutreffen, damit widersprechende Ansichten und Gegenargumente vorgebracht werden konnten. Weder die Antragstellerin noch die Ausführer haben diese Gelegenheit wahrgenommen. Die Antragstellerin, die bekanntermaßen betroffenen Einführer und der bekanntermaßen betroffene Ausführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes haben die Möglichkeit gehabt, die von der Kommission zur Verfügung gestellten nichtvertraulichen Unterlagen einzusehen, soweit sie für die Vertretung ihrer Interessen erheblich waren, doch hat keine der Parteien einen diesbezüglichen Antrag an die Kommission gerichtet.

Im Laufe des Verfahrens hat die Kommission alle Informationen eingeholt und überprüft, die sie für notwendig erachtete, und bei den wichtigsten japanischen Herstellern und Ausführern einschließlich Alps Electric Co. Ltd, Electronic International Japan Ltd und Ikejiri Electric Co. Ltd Kontrollen an Ort und Stelle vorgenommen. Die Kommission hat eine Kontrolle an Ort und Stelle auch bei der Antragstellerin Magnetic Components Ltd vorgenommen.

Um das Vorliegen von Dumpingpraktiken seitens japanischer Hersteller festzustellen, hat die Kommission deren Preise bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft mit den gewogenen Durchschnittspreisen auf dem japanischen Markt verglichen. Die Vergleiche wurden auf der Stufe „ab Werk" für den Zeitraum vom 1. August 1978 bis zum 31. Juli 1979 vorgenommen. Es wurde keine Anpassung der Verkaufspreise beantragt oder für notwendig erachtet, auch nicht für Verpackungskosten, da der diesbezügliche Preisunterschied für unerheblich gehalten wurde.

Die Untersuchung hat ergeben, daß die Preise bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft in keinem Fall niedriger als die entsprechenden Inlandspreise auf dem japanischen Markt und daß die Ausfuhrpreise den Normalwert im Durchschnitt um 5,8 % überstiegen.

Demnach lag bei den Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft kein Dumping vor.

Unter diesen Umständen ist es angebracht, das Verfahren betreffend die Einfuhren von Tonabnehmern für Stereokassetten mit Ursprung in Japan einzustellen —

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 207 vom 17. 8. 1979, S. 5.

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend Tonabnehmer für Stereokassetten mit Ursprung in Japan wird eingestellt.

Brüssel, den 14. März 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission